



Fußball-Jugendordnung von Rot-Weiß Lennestadt-Grevenbrück e.V.

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Fußball-Jugendabteilung von Rot-Weiß Lennestadt-Grevenbrück e.V. sind alle Jugendlichen und jungen Menschen im Verein bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, Mitglieder des Jugendvorstandes, der geschäftsführende Vorstand sowie Mitglieder des Vereins, sofern sie als Trainer und Betreuer der Jugendmannschaften eingesetzt sind.

§ 2 Aufgaben

Die Fußball-Jugendabteilung von Rot-Weiß Lennestadt-Grevenbrück e.V. führt und verwaltet sich selbständig.

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:
der Vereinsjugendtag
der Fußball-Jugendvorstand

§ 4 Vereinsjugendtag

Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche.
Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung.

Mitglieder des Vereinsjugendtages sind:

- A-Junioren, die der Altersklasse der A-Junioren entsprechen.
- B-Junioren, die der Altersklasse der B-Junioren entsprechen.
- C-Junioren, die der Altersklasse der C-Junioren entsprechen, hier aber nur der Altjahrgang
- Mitglieder des Jugendvorstandes, der geschäftsführende Vorstand sowie Mitglieder des Vereins, sofern sie als Trainer und Betreuer der Jugendmannschaften eingesetzt sind.

Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:

- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes;
- Entlastung des Jugendvorstandes vor Wahlen;
- Wahlen des Jugendvorstandes,
- Beratung über Spielbetrieb und zusätzliche Maßnahmen,
- Wahl des Jugendsprechers und seines Stellvertreters;
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung des Vereins statt. Er wird mindestens zwei Wochen vorher vom Fußball-Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Veröffentlichung in der Presse und der Homepage von RWL einberufen.

Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Versammlungsleiter des Vereinsjugendtages ist der Vorsitzende des Fußball-Jugendvorstandes.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

Die Mitglieder des Vereinsjugendtages haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Fußball-Jugendvorstand

Der Fußball-Jugendvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins Rot-Weiß Lennestadt-Grevenbrück e.V.

Sollte auf der Jahreshauptversammlung ein Jugendkoordinator in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden, so ist dieser automatisch Mitglied im Jugendvorstand.

Der Fußball-Jugendvorstand wählt den Vorsitzenden, er gibt sich seine eigene Geschäftsverteilung.

Der Vorsitzende des Fußball-Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Der Fußball-Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Fußball-Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Fußball-Jugendvorstand ist dem geschäftsführenden Vorstand unterstellt.

Die Mitglieder des Fußball-Jugendvorstandes werden alle zwei Jahre im Wechsel gewählt und bleiben bis zur Neuwahl eines Fußball-Jugendvorstandes im Amt.

Die Sitzungen des Fußball-Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt.

Der Fußball-Jugendvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Fußball-Jugendabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der der Fußball-Jugendabteilung zufließenden Mittel. Er liefert die Beschlussvorlagen für den Vereinsjugendtag.

Die Beschlüsse des Fußball-Jugendvorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 6 Änderungen der Fußball-Jugendordnung

Änderungen der Fußball-Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung der anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit..